

**Benutzungsordnung für die Bibliothek der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf  
(Bibliotheksbenutzungsordnung)  
vom 04.08.2011**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebibliothek mit ihren Standorten in der Lindenstraße 21 und Am Markt 11 ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Sie ist jedermann zugänglich und dient der allgemeinen und fachlichen Bildung, der Information und der Unterhaltung.
- (2) Die Benutzung der Bibliothek und die Ausleihe von Medien erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Basis.
- (3) Voraussetzung zur Nutzung der Bibliothek ist die schriftliche Anerkennung der Benutzungsordnung durch den Nutzer bzw. durch seinen gesetzlichen Vertreter sowie das Einverständnis des Nutzers zur elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten.
- (4) Die Ausleihe ist kostenpflichtig. Es werden Gebühren nach der Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (5) Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang an den Bibliotheksgebäuden bekannt gemacht.

**§ 2**

**Anmeldung**

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist Nutzern ab dem Schuleintrittsalter gestattet.
- (2) Vor der erstmaligen Benutzung der Bibliothek hat sich der Nutzer persönlich und – sofern im Besitz - unter Vorlage eines gültigen Personaldokumentes anzumelden. Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters, sowie deren Erklärung, die Benutzungsordnung anerkennen und für Verlust oder Beschädigungen entliehener Medien zu haften.

- (3) Dem Nutzer wird ein Bibliotheksausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist. Das Anmeldeformular verbleibt in der Bibliothek. Eine Änderung der Anschrift oder des Namens ist unter Vorlage des Personaldokumentes der Gemeindebibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Von den vorgenannten Regelungen kann abgewichen werden, wenn durch den Nutzer eine einmalige oder nicht dauerhafte Nutzung der Bibliothek beabsichtigt wird.

### **§ 3**

#### **Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung**

- (1) Die Ausleihfrist beträgt für
- |  |          |
|--|----------|
| 1. Bücher, Musikkassetten, Zeitschriften, Spiele und CD-ROMs | 4 Wochen |
| - Videofilme, DVDs   | 1 Woche. |
- In begründeten Fällen kann die Ausleihfrist durch die Gemeindebibliothek verkürzt werden.
2. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
3. Die Ausleihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder telefonisch gestellt werden. Die Ausleihfrist von Videofilmen und DVDs kann um einen Tag verlängert werden.
4. Ausgeliehene Medieneinheiten können vorbestellt werden.
5. Im Interesse des Jugendschutzes wird die Ausleihe von Medien an Jugendlichen unter 18 Jahren in Einzelfällen beschränkt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können keine Literatur für Erwachsene ausleihen.

### **§ 4**

#### **Behandlung der ausgeliehenen Medien**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor ihrer Ausleihe sind die Medien durch den Nutzer auf Vollständigkeit und eventuelle Beschädigungen zu überprüfen. Festgestellte Beschädigungen sind dem Bibliothekspersonal anzuzeigen.

1. In begründeten Fällen ist das Bibliothekspersonal berechtigt, vom Nutzer die schriftliche Bestätigung über den ordnungsgemäßen Zustand der entliehenen Medien zu verlangen.
2. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
3. Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist der Gemeindebibliothek anzuzeigen.

## **§ 5**

### **Haftung**

Für die schuldhafte Beschädigung ausgeliehener Medien oder Einrichtungen der Gemeindebibliothek sowie für den Verlust von Medien ist vom Nutzer Schadensersatz in Höhe des festgestellten Schadens zu leisten. Schadensersatz ist in Geld, für Medien auch durch Medienersatz zu leisten. Bei Medienersatz ist in der Regel das gleiche Medium, soweit noch erhältlich, wiederzubeschaffen. Ist das Medium nicht mehr erhältlich, ist ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen, das durch die Gemeindebibliothek benannt wird.

## **§ 6**

### **Verhalten in den Räumen der Gemeindebibliotheken**

- (1) Taschen und Mappen müssen vor dem Aufenthalt in den Bibliotheksräumen zur Aufbewahrung in den vorgesehenen Schränken eingeschlossen werden.
- (2) Rauchen, Essen, Trinken oder laute Unterhaltung sind in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.
- (3) Tiere dürfen von den Benutzern nicht mit in die Bibliothek genommen werden.
- (4) Benutzer, die wiederholt oder erheblich gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## **§ 7**

### **Überschreiten der Ausleihfrist**

- (1) Für Medien, die erst nach Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben werden, ist, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung bereits zugegangen oder nicht, eine Versäumnisgebühr entsprechend der Benutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Einziehung der Versäumnisgebühr, der Ersatzleistungen und der Medieneinheiten, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt im Verwaltungsverfahren.

## **§ 8**

### **Benutzung des PC-Arbeitsplatzes und des Internetzuganges**

- (1) Benutzungsvorschriften
  1. Die Benutzung des PC-Arbeitsplatzes ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Bibliothekspersonal gestattet.
  2. Es ist nicht gestattet, Veränderungen an der Hardware oder an der System- oder Netzwerkkonfiguration des PC vorzunehmen oder Programme oder Programmkomponenten zu installieren oder zu deinstallieren. Bei der Benutzung auftretende technische Probleme oder Beschädigungen des PC oder von Zubehörteilen sind unverzüglich dem Bibliothekspersonal anzuzeigen.
  3. Bei der Verarbeitung von Daten sind die Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten. Kopien von Daten, die auf den in der Bibliothek vorhandenen Datenträgern (CD-ROM, Festplattenspeicher) gespeichert sind, dürfen ausschließlich im Rahmen des nach dem Urheberrecht Zulässigen erstellt, gespeichert, verbreitet oder übertragen werden.
  4. Die Vernetzung des PCs mit privaten Geräten (Notebooks, Handys, Handhelds etc.) ist nicht gestattet.
  5. Die Erstellung von Ausdrucken ist gebührenpflichtig.
  6. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer beim Bibliothekspersonal abzumelden.
- (2) Benutzung des Internets
  1. Die Benutzung des Internetzuganges der Gemeindebibliothek ist gebührenpflichtig.

2. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf haftet nicht für die Übertragungsgeschwindigkeit oder Verfügbarkeit des Internetzugangs sowie für Inhalte, Qualität, Funktionsfähigkeit und Virenfreiheit von aus dem Internet bezogener Software.
3. Die Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes zum Zwecke der Gewinnung oder Verbreitung von Informationen gewaltverherrlichenden, pornographischen oder rassistischen Inhaltes ist nicht gestattet.

## **§ 9**

### **Fernleihe**

Fernleihbestellungen sind entsprechend der Leihverkehrsordnung möglich und kostenpflichtig. Die Bezahlung erfolgt unabhängig von einer möglichen und der zeitlichen Realisierung.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 12.06.2008 außer Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 05.08.2011

gez. Olaf Borchardt  
Bürgermeister